

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei  
Windkraftanlagen (Windpark Trogen III) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m  
Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe zur Zulässigkeit auf  
den Grundstücken Fl.Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen  
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051  
Regensburg**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG  
i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 9. BImSchV

Das Landratsamt Hof hat in oben genannter Angelegenheit am 14.10.2024 unter dem Aktenzeichen 1700/4.2-403 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

#### **I.a Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG**

Der Fa. **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA 2) für den Standort Windpark Trogen III auf dem Grundstück Fl. Nr. 692, Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II. und III. erteilt.

Prüfumfang des Vorbescheids ist antragsgemäß

- **die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk,**
- **die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,**
- **sowie die Beteiligung folgender Fachstellen: Luftfahrt, Autobahndirektion, Regionalplanung, Bundesnetzagentur/Tennet, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt**

**I.b** Der Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung der Windenergieanlage 1 (WEA 1; Koordinaten in UTM 32N: 710369; 5585637) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 658 der Gemarkung Trogen, hat sich durch Rücknahme vom 16.09.2024 erledigt und wird eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

### Hinweise zur Einsichtnahme in den Vorbescheid:

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheids sind, sind von **Montag, 11.11.2024 bis Montag 25.11.2024**, auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar. Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 229, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 05.11.2024  
Landratsamt Hof

Tobias Gesell  
Regierungsrat

